

## Parlamentarischer Vorstoss

**2026/3539**

Geschäftstyp: Motion

Titel: **Kaderangestellte des Kantons: Funktionsfähigkeit der Verwaltung bei Wegfall der Vertrauensbasis sicherstellen**

Urheber/in: Balz Stückelberger

Zuständig: —

Mitunterzeichnet von: —

Eingereicht am: 12. Februar 2026

Dringlichkeit: —

---

Höhere Kaderangestellte nehmen Schlüssel- und Vertrauensfunktionen in der kantonalen Verwaltung wahr. Sie führen Teams und Organisationseinheiten, treffen strategische Entscheide und prägen die Zusammenarbeit innerhalb und ausserhalb der Verwaltung. Fällt in solchen Funktionen die Vertrauensbasis weg oder ist eine konstruktive, für die Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Stelle dauerhaft nicht mehr möglich, kann dies die Arbeit ganzer Bereiche erheblich beeinträchtigen oder sogar blockieren.

Die heutige Rechtslage im Kanton Basel-Landschaft trägt dieser besonderen Konstellation nur unzureichend Rechnung. Ist in diesen Fällen eine Trennung unumgänglich und eine einvernehmliche Lösung nicht möglich, bleibt der Anstellungsbehörde nur die Argumentation mit Leistungs- oder Verhaltensmängeln. Das führt erfahrungsgemäss zu langen, konfliktgeladenen Verfahren, schwierigen Beweisfragen und einer Eskalation, welche die betroffene Organisation zusätzlich belastet und die eigentliche Problematik – den Verlust der Vertrauens- und Zusammenarbeitsbasis – nicht offen adressiert.

Andere öffentliche Arbeitgeber haben diese Problematik erkannt und begonnen, im Kaderbereich explizite Kündigungsgründe für Situationen des Wegfalls der Vertrauensgrundlage bzw. der fehlenden gedeihlichen Zusammenarbeit zu schaffen.

Mit der verlangten Ergänzung von § 19 Abs. 3 des Personalgesetzes soll ein Instrument geschaffen werden, um in solchen Konstellationen rechtssicher und transparent handeln zu können. Dies stärkt die Funktionsfähigkeit der Verwaltung, erhöht die Klarheit für alle Beteiligten und trägt zu einem modernen Personalrecht im Baselbiet bei.

Der Regierungsrat wird daher beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zur Änderung des Personalgesetzes zu unterbreiten, mit der in § 19 Abs. 3 ein zusätzlicher Kündigungsgrund für höhere Kaderangestellte aufgenommen wird.

Dieser neue Kündigungsgrund soll vorsehen, dass eine ordentliche Kündigung auch zulässig ist, wenn

- die Vertrauensbasis zwischen der vorgesetzten Person und einem oder einer Kaderangestellten dauerhaft weggefallen ist oder
- eine für die Erfüllung der Führungsaufgabe notwendige gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist.

Der Regierungsrat wird zudem beauftragt, dem Landrat Vorschläge für eine klare Definition der betroffenen Kaderfunktionen (z.B. Einstufung, Führungsverantwortung) zu unterbreiten.